

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 19.10.1995

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO),
der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den
jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hil-
ter a.T.W. in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Änderungssat-
zung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|---|---------|
| I. Hauskläranlagen und abflusslose Gruben
je m ³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwasser | 22,10 € |
| II. Je Grube wird zusätzlich eine Grundgebühr von
erhoben. | 50,00 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 18.12.2008

Gemeinde Hilter a.T.W.

gez. Wellinghaus

Bürgermeister

(Siegel)